# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3339/75 DER KOMMISSION
## vom 22. Dezember 1975
## zur Einführung von Eilmaßnahmen für die Einfuhr von Baumwollgarnen und gewissen Geweben mit Ursprung in Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/70 betreffend die im Abkommen zwischen der EWG und Spanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2845/72 betreffend die im Abkommen zwischen der EWG und der Republik Portugal vorgesehenen Schutzmaßnahmen (2),

nach Anhörung des in diesen Verordnungen vorgesehenen Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Baumwollfäden und gewissen Geweben mit Ursprung in Spanien und Portugal sind in den letzten Jahren jäh beträchtlich angewachsen.

Die genannten Erzeugnisse werden auf den betroffenen Märkten im allgemeinen zu Preisen angeboten, die unter den Preisen liegen, die die Erzeuger der Gemeinschaft für gleichartige Waren verlangen.

Der Marktanteil dieser Einfuhren in den betroffenen Regionen der Gemeinschaft sowie derjenigen sonstiger dritter Länder, die im allgemeinen beschränkt sind, ist beträchtlich und ansteigend.

Diese Entwicklung wirkte sich auf die britische Industrie nachteilig aus, wo die Erzeugung im Laufe der letzten Jahre beträchtlich zurückging und wo ein bedeutender Teil des Personals entlassen wurde.

All dies hat eine Störung des Marktes und eine ernsthafte Schädigung der gemeinschaftlichen Erzeuger zur Folge.

Aus diesen Gründen hat die britische Regierung mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für diese Waren eingeführt, die der Kommission mitgeteilt wurden und am 18. Dezember 1975 in Kraft traten.

Es scheint gerechtfertigt, diese Maßnahmen vorläufig aufrechtzuerhalten, jedenfalls bis zur Anwendung geeigneter Selbstbeschränkungsmaßnahmen durch die fraglichen Ausfuhrländer, spätestens jedoch bis am 30. Juni 1976 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien, ist im Vereinigten Königreich von der Vorlage einer durch die zuständigen Behörden dieses Landes zu erteilenden Einfuhrgenehmigung abhängig.

(2) Die Gesamtmenge der Waren, für die Einfuhrgenehmigungen für den Zeitraum vom 18. Dezember 1975 bis zum 30. Juni 1976 erteilt werden dürfen, darf 1 413 Tonnen nicht übersteigen.

*Artikel 2*

(1) Die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 des Gemeinsamen Zolltarifs und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Zolltarifstelle 56.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal, ist im Vereinigten Königreich von der Vorlage einer durch die zuständigen Behörden dieses Landes zur erteilenden Einfuhrgenehmigung abhängig.

(2) Die Gesamtmenge der Waren, für die Einfuhrgenehmigungen für den Zeitraum vom 18. Dezember 1975 bis zum 30. Juni 1976 erteilt werden dürfen, darf 2 540 Tonnen für die Baumwollgarne der Zolltarifstelle 55.05 und 1 149 Tonnen für die Gewebe der Zolltarifstelle 56.07 nicht überschreiten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist spätestens bis zum 30. Juni 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1975

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 175.
(2) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 368.